

**Ordnung zur Wahl der Rektorin oder des Rektors sowie der Prorektorinnen oder  
Prorektoren der Kunstakademie Münster**  
vom 18.06.2024

Auf Grundlage des § 2 Absatz 4 des Gesetzes über die Kunsthochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Kunsthochschulgesetz - KunstHG) sowie des § 15 Absatz 1 Nr. 1 der Grundordnung der Kunstakademie Münster vom 27.01.2015 (Amtliche Bekanntmachungen der Kunstakademie Münster Nr. 01/2015) hat der Senat der Kunstakademie Münster mit Beschluss vom 18.06.2024 die folgende Wahlordnung erlassen:

**Inhaltsübersicht**

**1. Abschnitt: Allgemeine Bestimmungen**

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Wahlgrundsätze

**2. Abschnitt: Die Wahl der Rektorin oder des Rektors**

- § 3 Wahlberechtigung, Wählbarkeit und Wahlorgane
- § 4 Wahlausschuss, Wahlleiterin bzw. Wahlleiter
- § 5 Wahlprüfungsausschuss
- § 6 Festsetzung des Wahltermins
- § 7 Wahlbekanntmachung
- § 8 Wahlvorschläge
- § 9 Öffentliche Senatssitzung vor der Wahl
- § 10 Wahlhandlung
- § 11 Ermittlung und Bekanntgabe der Wahlergebnisse
- § 12 Wahlanfechtung, Wiederholung der Wahl

**3. Abschnitt: Wahl der Prorektorinnen oder Prorektoren**

- § 13 Wahl der Prorektorinnen oder Prorektoren

**4. Abschnitt: Schlussbestimmungen**

- § 14 Inkrafttreten

## **1. Abschnitt: Allgemeine Bestimmungen**

### **§ 1 Geltungsbereich**

Diese Ordnung regelt die Wahl der Rektorin oder des Rektors sowie der Prorektorinnen oder Prorektoren der Kunstakademie Münster.

### **§ 2 Wahlgrundsätze**

- (1) Die Wahlen erfolgen geheim. Für die Stimmverteilung gilt § 20 des Kunsthochschulgesetzes NRW.
- (2) Die Wahlen richten sich nach den Grundsätzen der Mehrheitswahl (Personenwahl).
- (3) Professorinnen und Professoren, die für die Wahl zur Rektorin bzw. zum Rektor kandidieren, können nicht zugleich Mitglied eines Wahlorgans im Sinne des § 3 sein.

## **2. Abschnitt: Die Wahl der Rektorin oder des Rektors**

### **§ 3 Wahlberechtigung, Wählbarkeit und Wahlorgane**

- (1) Die Rektorin oder der Rektor wird vom Senat der Kunstakademie Münster gewählt.
- (2) Wählbar ist jede Professorin oder jeder Professor, die oder der an der Kunstakademie Münster tätig ist und in einem Beamtenverhältnis auf Lebenszeit oder in einem unbefristeten privatrechtlichen Beschäftigungsverhältnis steht.
- (3) Wahlorgane sind der Wahlausschuss, die Wahlleiterin bzw. der Wahlleiter sowie der Wahlprüfungsausschuss. Die Sitzungen der Wahlorgane sind nicht öffentlich.

### **§ 4 Wahlausschuss, Wahlleiter bzw. Wahlleiterin**

- (1) Dem Wahlausschuss obliegt die Verantwortung für die Vorbereitung und Durchführung der Wahlen.
- (2) Als Wahlausschuss wählt der Senat für jeweils eine Wahl
  - a) die Wahlleiterin oder der Wahlleiter als beratendes Mitglied,
  - b) ein Mitglied aus der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer als Vorsitzende bzw. Vorsitzenden,
  - c) ein Mitglied aus der Gruppe der akademischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter,
  - d) ein Mitglied aus der Gruppe der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in Technik und Verwaltung und
  - e) ein Mitglied aus der Gruppe der Studierenden

jeweils als stimmberechtigte Mitglieder.

- (3) Für die Wahlleiterin oder den Wahlleiter und jede unter Absatz 2 genannte Gruppe ist eine Stellvertreterin bzw. ein Stellvertreter zu wählen.
- (4) Der Wahlausschuss wird von der Wahlleiterin bzw. dem Wahlleiter einberufen; die Einladungen zu den Sitzungen erfolgen schriftlich mit einer Ladungsfrist von 7 Tagen. Der Wahlausschuss ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig und entscheidet mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Bei Stimmgleichheit ist die Stimme der Vorsitzenden bzw. des Vorsitzenden ausschlaggebend.

## **§ 5 Wahlprüfungsausschuss**

Der vom Senat zu bestellende Wahlprüfungsausschuss besteht aus dem Kanzler, einer Prorektorin oder einem Prorektor, welche bzw. welcher die Funktion des bzw. der stellvertretenden Rektorin bzw. des stellvertretenden Rektors ausübt, als Vorsitzende bzw. Vorsitzenden und je einer bzw. einem vom Senat gewählten Vertreterin bzw. Vertreter der Hochschullehrerinnen und –lehrer, der akademischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in Verwaltung und Technik sowie der Studierenden. § 4 Absätze 3 und 4 gelten entsprechend.

## **§ 6 Festsetzung des Wahltermins**

Der Wahlausschuss bestimmt einen Wahltermin während einer Senatssitzung, der hochschulöffentlich bekannt gegeben wird. Der Wahltermin ist so zu terminieren, dass eine ordnungsgemäße Wahl vor Ablauf der Amtszeit des bisherigen Rektors bzw. der bisherigen Rektorin abgeschlossen ist.

## **§ 7 Wahlbekanntmachung**

- (1) Die Wahlleiterin bzw. der Wahlleiter macht die Wahl spätestens einen Monat vor dem Wahltermin nach § 6 hochschulöffentlich bekannt. Fällt dieser Termin nicht auf einen Werktag, so erfolgt die Bekanntmachung unbeschadet der vorgenannten Frist am darauffolgenden ersten Werktag.
- (2) Die Bekanntmachung muss mindestens enthalten:
  - a) das Datum ihrer Veröffentlichung
  - b) die Bezeichnung des zu wählenden Organs
  - c) die Namen und die Gruppenzugehörigkeit der Mitglieder des Wahlausschusses sowie des Wahlprüfungsausschusses
  - d) die Darstellung des Wahlsystems
  - e) einen Hinweis auf die Wahl- und Vorschlagsberechtigten sowie die Möglichkeit der Abgabe von Wahlvorschlägen
  - f) einen Hinweis, dass nur fristgerecht eingereichte Wahlvorschläge berücksichtigt werden und dass nur gewählt werden kann, wer in einen Wahlvorschlag aufgenommen wurde
  - g) den Termin der öffentlichen Senatssitzung nach §9 und des Wahltermins nach §6
  - h) Ort der Bekanntgabe der Wahlergebnisse

## **§ 8 Wahlvorschläge**

- (1) Die Kandidatinnen bzw. Kandidaten für die Wahl zur Rektorin oder zum Rektor werden durch Wahlvorschläge benannt. Gewählt werden kann nur, wer in einem Wahlvorschlag benannt wurde.
- (2) Wahlvorschlagsberechtigt ist jedes Senatsmitglied, wobei jedes Senatsmitglied jeweils nur zu einem Vorschlag berechtigt ist. Der Vorschlag der eigenen Person ist möglich.
- (3) Die vom Vorschlagenden persönlich unterzeichneten Wahlvorschläge sind dem Wahlausschuss schriftlich zuzuleiten.
- (4) Die Wahlleiterin bzw. der Wahlleiter informiert die Vorgeschlagenen. Diese haben unverzüglich schriftlich gegenüber der Wahlleitung zu erklären, ob sie mit einer Kandidatur einverstanden sind. Ein Wahlvorschlag ist nur dann gültig, wenn die oder der Vorgeschlagene gem. § 3 Absatz 2 dieser Wahlordnung wählbar ist und ihre oder seine Zustimmung nach S. 2 erteilt.
- (5) Die gültigen Wahlvorschläge sind mindestens 6 Tage vor der öffentlichen Senatssitzung nach § 9 hochschulöffentlich bekannt zu machen.

## **§ 9 Öffentliche Senatssitzung vor der Wahl**

- (1) Vor der Wahl haben die Kandidatinnen und Kandidaten die Möglichkeit, die Schwerpunkte ihrer zukünftigen Amtstätigkeit persönlich in einer öffentlichen Senatssitzung vorzustellen; den Mitgliedern des Senats wird die Möglichkeit einer persönlichen Befragung in dieser öffentlichen Senatssitzung eingeräumt. Im Falle der Verhinderung der persönlichen Teilnahme einer Kandidatin oder eines Kandidaten an dieser öffentlichen Senatssitzung können die Kandidatinnen und Kandidaten rechtzeitig zu dieser Senatssitzung auch ein schriftliches Wahlprogramm einreichen, welches die wesentlichen Eckpunkte ihrer zukünftigen Amtstätigkeit benennt. Die Möglichkeit der persönlichen Befragung der Kandidatinnen und Kandidaten entfällt in diesem Fall.
- (2) Die bzw. der Vorsitzende des Wahlausschusses leitet diese öffentliche Senatssitzung. Sie oder er hat dafür zu sorgen, dass alle Beteiligten in einem zeitlich angemessenen Umfang, welcher eine Zeitspanne von 2 Zeitstunden nicht übersteigen sollte, Gebrauch von ihren Rechten nach Absatz 1 machen können.

## **§ 10 Wahlhandlung**

- (1) Die Wahl erfolgt am Wahltermin als gesonderter Tagesordnungspunkt während einer Senatssitzung frühestens 6 Tage nach der öffentlichen Senatssitzung nach § 9 durch Ankreuzen der jeweiligen Kandidatin oder des jeweiligen Kandidaten auf dem Stimmzettel durch die anwesenden Wahlberechtigten, welche den Stimmzettel danach im amtlichen Wahlumschlag verschließen und anschließend in die bereitgestellte Wahlurne werfen (Urnenwahl).
- (2) Im Übrigen gelten die §§ 11 bis 14 der Wahlordnung des Senats der Kunstakademie Münster entsprechend mit Ausnahme von § 12 Absatz 3 und § 14 Absatz 2 Buchstaben a), d) und e) sowie § 14 Abs. 3.

## **§ 11 Ermittlung und Bekanntgabe der Wahlergebnisse**

- (1) Gewählt ist, wer die Mehrheit der Stimmen der Mitglieder des Senats auf sich vereinigt.
- (2) Wird eine solche Mehrheit nicht erreicht, wird ein sich in derselben Senatssitzung anschließender 2. Wahlgang durch die Wahlleiterin bzw. den Wahlleiter initiiert. Sollte auch im 2. Wahlgang keine Mehrheit nach Absatz 1 erreicht werden, soll ein 3. sich in derselben Senatssitzung anschließender Wahlgang erfolgen, wobei jene oder jener als gewählt gilt, der bzw. die eine einfache Stimmenmehrheit auf sich vereinigt. Wird auch in diesem Wahlgang die erforderliche Mehrheit der Stimmen nicht erreicht, beendet die Wahlleiterin oder der Wahlleiter den Wahlprozess und stellt fest, dass die Wahl ohne Ergebnis beendet wird. Der Senat entscheidet nach Bericht durch die Wahlleiterin oder den Wahlleiter über die Einzelheiten für eine Wiederholung der Wahl.
- (3) Der Wahlausschuss stellt das Wahlergebnis formell fest und benachrichtigt die Gewählte oder den Gewählten unverzüglich über ihre oder seine Wahl. Die oder der Gewählte hat unverzüglich zu erklären, ob sie oder er die Wahl annimmt. Die Annahme der Wahl kann nicht unter Bedingungen oder Vorbehalten erklärt werden.
- (4) Die Wahlleiterin bzw. der Wahlleiter gibt den Namen der Gewählten oder des Gewählten hochschulöffentlich bekannt.
- (5) Die oder Gewählte wird dem Ministerium zur Ernennung oder Bestellung durch die Landesregierung vorgeschlagen.

## **§ 12 Wahlanfechtung, Wiederholung der Wahl**

- (1) Hinsichtlich der Regelungen zur Wahlanfechtung und zu einer ggf. daraus resultierenden Wiederholungswahl gelten die §§ 15 und 16 der Ordnung für die Wahlen zum Senat der Kunstakademie Münster entsprechend.
- (2) Die Stimmzettel werden bis zur Unanfechtbarkeit der Wahlergebnisse entsprechend § 15 der Ordnung für die Wahlen zum Senat der Kunstakademie Münster von der Wahlleiterin bzw. vom Wahlleiter aufbewahrt und im Anschluss vernichtet.

### **3. Abschnitt Wahl der Prorektorinnen oder Prorektoren**

## **§ 13 Wahl der Prorektorinnen oder Prorektoren**

- (1) Nach der Wahl der Rektorin oder des Rektors soll zeitnah die Wahl der Prorektorinnen oder Prorektoren erfolgen. Eine vorgelagerte öffentliche Senatssitzung im Sinne des § 9 unterbleibt. Die Wahlorgane nach § 3 entsprechen den gewählten Gremien zur Wahl der Rektorin bzw. des Rektors.

- (2) Wählbar ist jede Professorin oder jeder Professor, die oder der an der Kunstakademie Münster tätig ist und in einem Beamtenverhältnis auf Lebenszeit oder in einem unbefristeten privatrechtlichen Beschäftigungsverhältnis steht. § 7 Absatz 3 der Grundordnung der Kunstakademie Münster bleibt unberührt.
- (3) Wahlvorschlagsberechtigt ist die neu gewählte Rektorin bzw. der neu gewählte Rektor.
- (4) Die Regelungen der §§ 10 bis 12 gelten entsprechend.

#### **4. Abschnitt Schlussbestimmungen**

#### **§ 14 Inkrafttreten**

Diese Ordnung tritt am Tage nach Ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Kunstakademie Münster in Kraft. Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats der Kunstakademie Münster vom 18.06.2024

Münster, 18.06.2024



Prof. Dr. Nina Gerlach  
Rektorin der Kunstakademie Münster